

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d7fe3bcb-b0cb-3cac-a988-8f1fe29289d9>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB X
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-10-1

## § 106 SGB X - Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten

(1) Ist ein Leistungsträger mehreren Leistungsträgern zur Erstattung verpflichtet, sind die Ansprüche in folgender Rangfolge zu befriedigen:

1. (weggefallen)
2. der Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers nach [§ 102](#),
3. der Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist, nach [§ 103](#),
4. der Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers nach [§ 104](#),
5. der Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers nach [§ 105](#).

(2) <sup>1</sup>Treffen rangleiche Ansprüche von Leistungsträgern zusammen, sind diese anteilmäßig zu befriedigen. <sup>2</sup>Machen mehrere Leistungsträger Ansprüche nach [§ 104](#) geltend, ist zuerst derjenige zu befriedigen, der im Verhältnis der nachrangigen Leistungsträger untereinander einen Erstattungsanspruch nach [§ 104](#) hätte.

(3) Der Erstattungspflichtige muss insgesamt nicht mehr erstatten, als er nach den für ihn geltenden Erstattungsvorschriften einzeln zu erbringen hätte.

